

Anlage zu TOP 6

Abgrenzung Sozialhilfe - Hartz 4 (ALG 2)

Die Gewährung von Sozialhilfe ist von dem Bezug von ALG II zu unterscheiden und abzugrenzen.

Hartz 4 / ALG 2

Arbeitslosengeld II (Hartz 4) oder sonstige Leistungen nach dem **SGB II** erhalten bedürftige Personen, die zwischen 15 und 65 (**Erhöhung der Altersgrenzen beachten**) Jahre alt und erwerbsfähig sind. Dazu gehören somit alle bisherigen arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger. Ihre Familienangehörigen, die selbst nicht erwerbsfähig sind und mit ihnen in einer Bedarfgemeinschaft zusammenleben, erhalten Sozialgeld.

Grundsicherung / Sozialhilfe

Grundsicherung im Alter nach dem **SGB XII** erhält bei Bedürftigkeit, wer 65 Jahre oder älter oder im Sinne des Rentenrechts auf Dauer voll erwerbsgemindert ist. Hilfe zum Lebensunterhalt als Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten Menschen, die sonst bei Bedürftigkeit keine Leistungen erhalten. Das sind z.B. Zeitrentner, in Einrichtungen betreute Menschen, längerfristig Erkrankte usw.

Sozialhilfe / Grundsicherung

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Hilfebedürftige, erwerbsfähige Personen können Arbeitslosengeld II (Hartz IV) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beantragen. Im Rahmen der Hartz VI-Reform zum 01.01.2005 wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ als einheitliche Sozialleistung zusammengeführt. Zuständig für die Bearbeitung dieser Leistung ist die Arbeitsgemeinschaft.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen ab 65 Jahren, sowie volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen können prüfen lassen, ob sie einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, auch ergänzend zu ihrer Rente haben. Die Leistungsgewährung ist abhängig von dem Einkommen und Vermögen der antragsstellenden Person. Welche Unterlagen bei einer Antragsstellung zusätzlich zum Antragsformular vorgelegt werden müssen, können Sie beim zuständigen Sachbearbeiter erfragen. Für die Bearbeitung der Grundsicherungsleistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist die Kommune zuständig.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)

Neben den o.g. Leistungen der Grundsicherung kann in Einzelfällen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gewährt werden. Der größte Personenkreis erhält eine der oben genannten Leistung der Grundsicherung, so dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nur in besonderen Einzelfällen gelten. Die Einzelfälle sind schwer abgrenzbar , so dass eine Beratung durch den zuständigen Sachbearbeiter erforderlich ist.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt, HzL, ist eine subsidiäre Leistung.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als Sozialhilfe steht nur denjenigen Bedürftigen zu, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften sonst keine Leistungen erhalten - also weder Arbeitslosengeld II (als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren) noch Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (als 65-Jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte). Arbeitslosengeld II und Grundsicherungsleistungen gehen also vor.

Also steht Hilfe zum Lebensunterhalt denjenigen Menschen im erwerbsfähigen Alter zu, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist, z.B. wegen Erwerbsminderung, längerfristiger Krankheit oder weil sie in einer Einrichtungen leben und betreute werden.

Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“)

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist die Erwerbsfähigkeit mindestens einer Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder Pflege eines Angehörigen).

Regelleistung

Die Regelleistung beträgt ab 1.1.2012 für

Alleinstehende Personen	374 Euro
Partner	je 337 Euro
Kinder bis 5 Jahre	219 Euro
Kinder von 6 bis 13 Jahren	251 Euro
Kinder von 14 bis 17 Jahren	287 Euro
Unter 25-jährige im Haushalt der Eltern	299 Euro

Gesetzliche Regelung

Die Regelungen zu dieser Leistung finden sich im Sozialgesetzbuch II.